

11.12.86

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

EntschlieBung des Bundesrates zum Umweltrecht

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 10. Dezember 1986

Nr. 5657/-

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

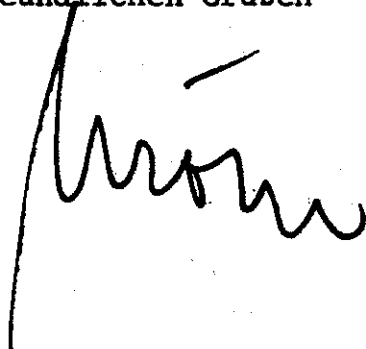
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrats zum Umweltrecht

zuzuleiten. Die Bayerische Staatsregierung schließt sich
diesem Antrag als Mit Antragsteller an.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung
des Bundesrates am 19. Dezember 1986 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g eEntschlieung des Bundesrats zum Umweltrecht

- I. Der Unglcksfall bei der Fa. Sandoz in Basel wie auch die anderen Schadensflle im Bereich der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in der Schweiz machen deutlich, da die nach den Umweltkatastrophen in Seveso und Bophal getroffenen Vorkehrungen und Manahmen noch nicht ausreichen, um das noch immer hohe Gefhrdungspotential durch Giftstoffe in der Umwelt ausreichend abzubauen und unter Umstnden weitreichende irreparable Umweltschden durch vorsorgliche umfassende Sicherungsmanahmen zu verhindern. Rasches, entschlossenes Handeln in Bund und Lndern ist geboten.
- II. Bei diesen Sicherungsvorkehrungen mu der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie aller Umweltbereiche Wasser, Luft und Boden gleichermaen gewhrleistet sein. Dazu erscheint es vor allem notwendig, in Anwendung des Kooperationsprinzips die mit gefhrlichen Chemikalien befate Wirtschaft in Industrie, Handel und Gewerbe noch weit mehr als bisher in die Pflicht zu nehmen; die chemische Industrie sei dabei an die konsequente Umsetzung der vor kurzem vom Verband der Chemischen Industrie verabschiedeten "Leitlinien fr den Umweltschutz Chemie und Umwelt" erinnert.
- III. Es ist unerlblich, die einschlgigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf ihre Griffigkeit und Vollstndigkeit bzw. auf Regelungslcken zu berprfen sowie deren konsequenten wirksamen Vollzug zu verbessern.
 1. Der Bundesrat begrt das unverzgliche Ttigwerden und die beabsichtigten Initiativen der Bundesregierung zur Vermeidung von Umweltgefahren im Bereich der mit gefhrlichen Chemikalien befaten Wirtschaft. Die Lnder werden

den Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Kräften unterstützen.

2. Im Rahmen der Prüfung des geltenden Rechts hält es der Bundesrat ebenso wie die Bundesregierung für geboten, die Störfallverordnung zu ergänzen und zu verschärfen, insbesondere

- ihren Geltungsbereich durch Erweiterung der Liste gefährlicher Stoffe auszudehnen,
- die Verpflichtungen aus der Verordnung einschließlich der Melde- und Informationspflichten sowie den bisher zu engen Störfallbegriff zu erweitern,
- alle Anlagen einschließlich der Läger, in denen potentiell gefährliche Chemikalien in sicherheitsrelevanten Mengen produziert, gelagert oder umgeschlagen werden, den verschärften Anforderungen des Immissionschutzrechts an genehmigungsbedürftige Anlagen und somit auch der Störfallverordnung zu unterwerfen,
- die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsbeauftragten im Sinne der Störfallverordnung zu erweitern, insbesondere bestimmte Auskunftspflichten über Notwendigkeit und Durchführung von Sicherheitsvorkehrungen gegenüber der zuständigen Behörde zu begründen und Pflichtverstöße zu sanktionieren.

3. Der Bundesrat hält weiter für geboten, im Bundesrecht

- Lagerhalter zur Führung von aktuellen Listen über den Bestand an gefährlichen Stoffen und deren jeweilige Standorte innerhalb des Lagers zu verpflichten,

- im Blick auf denkbare Betriebsstörungen und Unglücksfälle (insbesondere Brand, Überschwemmung) umfassende konkrete Regelungen für die sichere Lagerung zu treffen,
- für die Einhaltung aller wesentlichen Sicherheitsvorkehrungen einschließlich der strafrechtlichen Verantwortung klare Zuständigkeiten im Betrieb vorzuschreiben,
- der zuständigen Behörde insbesondere im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie Umweltverträglichkeitsprüfung das Recht zu geben, die Prüfung von Risikoanalysen des Betreibers auf dessen Kosten durch sachverständige Dritte zu verlangen,
- die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung nach § 24 GewO zur Einführung einer regelmäßigen Prüfpflicht durch Sachverständige zu schaffen; damit könnten auch amtlich anerkannte Technische Überwachungsorganisationen mit der Überwachung beauftragt werden,
- im gebotenen Umfang eine Strafbewehrung der vorgeschlagenen neuen und erweiterten Pflichten vorzusehen,
- die Einführung einer Gefährdungshaftung für Schäden durch besonders giftige Stoffe zu prüfen.

IV. Die Bundesregierung wird gebeten, sich mit allem Nachdruck für gleichwertig hohe Sicherheitsstandards im EG-Bereich und in den benachbarten Ländern einzusetzen.

V. Die Bundesländer werden ihrerseits im Rahmen ihrer Zuständigkeiten notwendige zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung oder Ergänzung der Sicherheitsvorkehrungen auf den genannten Gebieten unverzüglich ergreifen, insbesondere im Bau- und

./.

Wasserrecht sowie im Katastrophenschutz.

Sie werden auch für erforderliche Verbesserungen in der personellen und sächlichen Ausstattung der Vollzugs- und Überwachungsstellen im Umweltbereich sorgen. Insbesondere werden sie ihre Bemühungen verstärken, die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das Umweltrecht deutlich zu erhöhen.

- VI. Neben den geschilderten Sicherheitsvorkehrungen hält es der Bundesrat für eine Daueraufgabe, gefährliche Stoffe unter Ausschöpfung der jeweils neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse so weit wie möglich durch ungefährliche oder zumindest weniger gefährliche zu ersetzen und, wo dies nicht möglich ist, aber das Gefährdungspotential unverträglich hoch erscheint, zu verbieten.

Insgesamt erscheint es nach Auffassung des Bundesrats möglich, durch Chemikalien drohende Gefahren für die Umwelt im Zusammenwirken von Bund und Ländern weiter abzubauen und hinreichend zu beherrschen. Der Bundesrat ist überzeugt, daß auf diesem Wege in der Bevölkerung auch das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der chemischen Industrie wiederhergestellt werden kann, welche in unserer Industriegesellschaft und in der modernen Medizin unverzichtbare Aufgaben erfüllt.